

Allgemeinverfügung

des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –

zur Regelung von Maßnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendsports zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) und § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 31.10.2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 – 29) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport ist entgegen § 2 Absatz 21 Satz 3 Corona-LVO M-V auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim bis auf Weiteres untersagt.
2. Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind entgegen § 2 Abs. 24 Corona-LVO M-V) auch für die Durchführung des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport V auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim bis auf Weiteres geschlossen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 zur Regelung von Maßnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendsports zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs.1 S.1 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG dar.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) .

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Ziff. 8 IfSG kann insbesondere die Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen oder der Sportausübung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit- 2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG sein.

Nach § 28 a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Im gesamten Gebiet des Landkreis Ludwigslust-Parchim sind in den vergangenen Wochen und Tagen wiederholt sehr hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. So wurde der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7

Tagen teilweise deutlich überschritten. Die Zahlen sind weiter stetig steigend. Am 8.12.2020 betrug die Inzidenz 82,6 und am 9.12.2020 95,9.

Dabei sind insbesondere wiederholt auch Infektionen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgetreten. Der Kita- und Schulbetrieb wird durch notwendige Quarantänemaßnahmen stark gefährdet. Es ist unbedingt zu verhindern, dass vermeidbare Einträge des SARS-CoV 2-Virus in die Einrichtungen erfolgen. Die Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen sehen weitreichende Trennungen von Schülergruppen (sog. Kohorten) vor, um wechselnde Kontakte zu verhindern. Die Einhaltung der Kohortenbildung stellt daher ein wesentliches Mittel dar, die Dynamik des aktuellen Infektionsgeschehens zu verlangsamen.

Der Kinder- und Jugendsport außerhalb des Individualsports durchbricht die in den Einrichtungen gebildeten Kohorten, da weitere Kontakte in den Sportgruppen und –mannschaften entstehen. Die Wirksamkeit der Trennung innerhalb des Kita- und Schulbetriebs wird durch die Sportaktivitäten im Freizeitbereich aufgehoben. Selbst bei Unterstellung fester Gruppen innerhalb des Kinder- und Jugendsports entstünden Gesamt-Kohorten mit einer Vielzahl von Menschen, die nicht mehr geeignet sind, im aktuellen Infektionsgeschehen eine Durchbrechung von Infektionsketten zu bewirken. Einzelne Infektionen gefährden damit bei Zulassung des Kinder- und Jugendsportbetriebes einen größeren Personenkreis als bei einer Untersagung desselben. Quarantäneanordnungen sind in diesem Falle gleichfalls in größerem Umfang nötig, so dass auch der Betrieb der offen zu haltenden Einrichtungen kohortenübergreifend gefährdet ist.

Die bereits am 18.11.2020, 30.11.2020 und 7.12.2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügungen zur Regelung von ergänzenden Maßnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendsports zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 waren zunächst auf eine Woche befristet. Das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen, insbesondere im Bereich der Schulen, Horten und anderen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreis Ludwigslust-Parchim in den letzten zwei Wochen macht es jedoch nach erfolgter Evaluierung notwendig, diese Maßgaben nun unbefristet bis auf Weiteres und im gesamten Kreisgebiet festzusetzen und damit an das aktuelle Geschehen im Landkreis anzupassen, um die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr zu verringern.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch

die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko seiner Ausbreitung einzudämmen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, ist die hier verfügbare Maßnahme zur Kontaktbeschränkung geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die weiter einschränkenden Maßnahmen werden im Hinblick auf die Inzidenz laufend auf ihre Wirkung und Auswirkung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht das vorübergehende Verbot des Kinder- und Jugendsports in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 10.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Sternberg'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'S' and a prominent, downward-pointing tail on the final letter.

Stefan Sternberg
Landrat

- Siegel -